

Satzung des
Turn- und Sportverein
Niederhofen 1922 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein Niederhofen 1922 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74193 Schwaigern und ist unter der Nummer 924 im Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind „grün/weiß“.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistung sowie durch die Errichtung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die selbst oder deren gesetzliche Vertreter, die Satzung des Vereines als verbindlich anerkennt. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung (§ 10) stimmberechtigt. Wer sich an dem Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Demselben stehen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes zu.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Dieser ist befugt, Aufnahme gesuche ohne Angabe der Gründe abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller schriftlich Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
3. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die gleichen Bestimmungen.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von einem Monat schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
3. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID (DE04ZZZ00000040346) und der Mandatsreferenz des Mitglieds (Mitglieds-Nr.) jährlich zum 5. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereines verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zwecke des Vereines entgegensteht.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere Änderung der Anschrift, der Bankverbindung sowie persönliche Veränderungen (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc).
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereines und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwaigern, im Schaukasten des TSV Niederhofen am Vereinsheim, Lindenstr. 25 und auf der Homepage des TSV Niederhofen unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereines
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/der Protokollführer/in und von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
8. Beschlüsse zur Veräußerung des Grundvermögens des Vereines erfordern eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassierer/in
 - der/die Schriftführer/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der zweiten Vorsitzenden vertreten. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/seiner Vertreters/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

§ 13 Jugendordnung

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie gibt sich selbst eine Jugendordnung, welche durch den Vereinsausschuss genehmigt werden muss.

§ 14 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Kassierer/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die Pressewart/in
- sämtliche Abteilungsleiter/innen
- der/die Jugendleiter/in
- der/die Beisitzer/in

Der/die Jugendsprecher/in ist zu jeder Sitzung, bei der der Jugendbereich behandelt wird, einzuladen und ist bei Abstimmungen die den Jugendbereich betreffen stimmberechtigt.

§ 15 Aufgaben des Vereinsausschusses

- Entscheidung über Fragen allgemeiner Art hinsichtlich der Verwaltung des Vereins, soweit nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung das allein entscheidende Recht nach Maßgabe der Satzung hat.
- Übersicht über die Verwaltung des Vermögens, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung zusteht.
- Erwerb oder Belastung von Grundvermögen.
- Prüfung der Jahresrechnung und des von dem/der Kassierer/in aufzustellenden Jahreshaushaltsplans.
- Aufstellung des Jahresplans und Bewilligung der entsprechenden Mittel.
- Befreiung oder Ermäßigung von Mitgliederbeiträgen in begründeten Fällen.
- Festsetzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
- Erledigungen von Anträgen und Beschwerden.
- Ernennung der Ehrenmitglieder.
- Vorzugsweise Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit.
- Überwachung der sportlichen und kulturellen Tätigkeiten der Abteilungen.
- Entscheidungen über Ehrungen.

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, im Bedarfsfalle fachkundige Mitglieder heranzuziehen und Unterausschüsse zu bilden.

§ 16 Beschlüsse des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss sollte in der Regel vierteljährlich zusammentreffen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereinsausschusses sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.

§ 17 Aufgaben einzelner Vereinsausschussmitglieder

Schriftführer:

- besorgt den laufenden Schriftverkehr des Vereins
- führt die Mitgliederverwaltung/alternativ kann die Mitgliederverwaltung auch vom Kassierer/in geführt werden
- verwaltet alle Schriftstücke und fertigt von allen Vereinsausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokolle an, die vom jeweiligen Leiter gegengezeichnet werden.

Kassierer:

- verwaltet die Gelder des Vereins
- besorgt alle Kassengeschäfte
- stellt die Jahresrechnungen und den Haushaltsplan auf und legt diese dem Vereinsausschuss bis 15. Januar vor
- führt die Mitgliederverwaltung und den laufenden Schriftverkehr dazu

Abteilungsleiter:

- führen ihre Abteilungen selbständig und sind dem Vereinsausschuss verantwortlich.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung

§ 19 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes verarbeitet der Verein zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 20 Verschmelzung und Zusammenschluss

Über Verschmelzung oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Regelung der vermögensrechtlichen Fragen bleibt einer weiteren Hauptversammlung vorbehalten.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist
2. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwaigern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Teilort Niederhofen zu verwenden hat.

§ 22 Salvatorische Klausel

Bei Fragen, die in dieser Satzung nicht geregelt und entschieden sind, gelten die Vorschriften des BGB.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.3.2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gez.
Erste Vorsitzende
Carola Faber